

Feststellungsentwurf

Deckblatt

für den

**Neubau der Bundesautobahn (A) 14 zwischen den Landesgrenzen zu Sachsen-Anhalt
 und Mecklenburg-Vorpommern im Teilabschnitt der Verkehrseinheit (VKE) 1154
 zwischen der Anschlussstelle (AS) Wittenberge (mit AS) und der AS Karstädt (ohne AS),
 von Bau-km 2+000,000 bis Bau-km 19+776,917
 einschließlich Lärmschutz und landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen**

Land: Brandenburg		
Landkreis	Stadt / Gemeinde / Amt	Gemarkung
Prignitz	Amt Lenzen - Elbtaue	Bernheide, Ferbitz, Lanz, Jagel, Motrich, Wentdorf
	Stadt Wittenberge	Wittenberge, Bentwisch
	Stadt Perleberg	Dergenthin, Kuhwinkel, Sükow
	Gemeinde Karstädt	Glövizin, Karstädt, Nebelin
	Gemeinde Gumtow	Schreppkow
	Gemeinde Plattenburg	Klein Leppin
	Amt Bad Wilsnack/Weisen	Schilde
	Ostprignitz-Ruppin	Stadt Wittstock/Dosse
Gemeinde Heiligengrabe		Wernikow
Stadt Neuruppin		Alt Ruppin, Wulkow (N)
Stadt Rheinsberg		Flecken Zechlin

Umstufungskonzept

bestehend aus

Erläuterungsbericht, Pläne „Widmung/ Umstufung/ Einziehung“

Aufgestellt:
 Berlin, den 28.03.2018

DEGES
 Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
 Zimmerstraße 54
 10 117 Berlin

gez. i. A. Behrmann

<p>Satzungsgemäß ausgelegen</p> <p>in der Zeit vom bis</p> <p>in der Stadt/Gemeinde/Amt </p> <p>Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Stadt/Gemeinde/Amt:</p> <p>(Dienstsiegel)</p> <p>..... (Unterschrift)</p>	<p>Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage</p> <p>Hoppegarten, den</p> <p style="text-align: center;">Landesamt für Bauen und Verkehr</p> <p style="text-align: center;">Im Auftrag</p> <p>(Dienstsiegel)</p> <p>..... (Unterschrift)</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Argumentation zur Umstufung von klassifizierten Straßen im Zusammenhang mit dem Neubau der A 14 im Land Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen	2
1.1 Bundesfernstraßen	2
1.2 Öffentliche Straßen – Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)	2
2. Situation	3
2.1 Neubau der A 14 zwischen der Landesgrenze BB/ ST und der AS Karstädt	3
2.2 B 189 zwischen der Landesgrenze BB/ ST und der AS Wittenberge	3
2.2.1 B 189 Abschnitt 010 und Abschnitt 020	4
2.2.2 B 189 Abschnitt 030	5
2.2.3 B 195 Abschnitt 010	5
2.2.4 B 189 neu	5
2.2.5 B 195 neu	5
3. Erläuterungen zur Unterlage 15.3/1 und 15.3/2	6

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Bundesfernstraßen

FStrG § 2 Widmung, Umstufung, Einziehung

(4) Eine Bundesfernstraße, bei der sich die Verkehrsbedeutung geändert hat und bei der die Voraussetzungen des § 1, Abs. 1 weggefallen sind, ist entweder unverzüglich einzuziehen, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Einziehung), oder unverzüglich dem Träger der Straßenbaulast zu überlassen, der sich nach Landesrecht bestimmt (Abstufung).

In Abs. (6) wird darauf verwiesen, dass über Widmung, Umstufung und Einzug die oberste Landesstraßenbaubehörde entscheidet. Die Entscheidung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach § 17 mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird. Die oberste Landesstraßenbaubehörde hat vor einer Widmung oder Abstufung das Einverständnis des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur einzuholen.

1.2 Öffentliche Straßen – Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)

(§ 1 Das Gesetz regelt Rechtsverhältnisse der öffentlichen Straßen. Für die Bundesfernstraßen gilt es nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

§ 3 öffentliche Straße – Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraße, sonstige öffentliche Straßen)

BbgStrG § 7 Umstufung

(1) Umstufung ist die Allgemeinverfügung, durch die eine öffentliche Straße bei Änderung ihrer Verkehrsbedeutung der entsprechenden Straßengruppe zugeordnet wird (Aufstufung, Abstufung). Die Umstufung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

(2) Ändert sich die Verkehrsbedeutung einer Straße auf Dauer, so ist sie in die entsprechende Straßengruppe umzustufen. Eine Straße ist auch dann umzustufen, wenn ihre Einstufung nicht ihrer Verkehrsbedeutung entspricht.

(3) Änderungen, die eine Umstufung erforderlich machen können, haben die Straßenbaubehörden den Straßenaufsichtsbehörden anzuzeigen.

(4) Die Umstufung verfügt die für die Straße höherer Verkehrsbedeutung (§ 3, Abs. 1) zuständige Straßenbaubehörde. Die Umstufung erfolgt im Benehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde. Die beteiligten Träger der Straßenbaulast sind vorher mit dem Ziel der einvernehmlichen Regelung zu hören.

2. Situation

Mit dem Beschluss vom BMVBS zur Linienbestimmung nach § 2 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz zur BAB A 14, Magdeburg – Wittenberge – Schwerin, Abschnitt Lgr. ST/ BB - Lgr. BB/ MV ist unter I. Abstufung festgelegt, dass die B 189 zwischen der Landesgrenze BB/ ST und der Anschlussstelle A 14/ B 195/ B 189 (nachfolgend als AS Wittenberge bezeichnet) entsprechend ihrer künftigen Verkehrsbedeutung in der nach geltendem Landesrecht sich ergebende Straßenklasse abzustufen bzw. zu entwidmen ist.

Der Abschnitt der A 14 von der AS Karstädt bis zur AS Groß Warnow ist bereits fertiggestellt und als Bundesautobahn gewidmet. Straßenbaulastträger ist die Bundesrepublik Deutschland.

2.1 Neubau der A 14 zwischen der Landesgrenze BB/ ST und der AS Karstädt

Widmung der A 14

Nach § 2 FStrG in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3763) und Gesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4015) erhält die neu gebaute Teilstrecke der A 14 im Land Brandenburg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr mit der Verkehrsfreigabe zur Verfügung gestellt. Die oben genannte Teilstrecke wird in die Gruppe der Bundesautobahnen eingestuft und wird Bestandteil der A 14. Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

2.2 B 189 zwischen der Landesgrenze BB/ ST und der AS Wittenberge

Die B 189 verbindet unter anderem die Bundesländer Sachsen Anhalt, Brandenburg. Im Bundesland Brandenburg ist die B 189 Bestandteil des Blauen Netzes. Das Blaue Netz beinhaltet den Ausbau des vorhandenen Bundesfernstraßennetzes. Dieses so genannte Blaue Netz soll die Erreichbarkeit verbessern und die Verkehrssicherheit erhöhen, daher frei von Ortsdurchfahrten sein und niveaufreie Knoten haben.

Mit dem vorgesehenen Neubau der BAB A 14 im Land Brandenburg ergibt sich eine Parallellage zweier Bundesfernstraßen zwischen der Landesgrenze ST/ BB und der Anschlussstelle Wittenberge. Der Hauptverkehrsfluss soll über die A 14 geführt werden. Aufgrund der Straßenklassifizierung als Bundesfernstraße - Bundesautobahn A 14 ist der langsam fahrende überörtliche Verkehr bis 60 km/h auch weiterhin nur über die jetzige B 189 möglich. D.h., dass die verkehrliche Bedeutung der jetzigen B 189 unabhängig von einer Umstufung zur Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße auf jeden Fall für den langsam fahrenden überörtlichen Verkehr erhalten bleibt. Des Weiteren ist die Umstufung im Zusammenhang mit der Umstufung der B 189 im Land Sachsen Anhalt zu berücksichtigen.

Es ist vorgesehen die B 189 im Land Sachsen Anhalt zur Landesstraße in den angrenzenden Abschnitten abzustufen.

2.2.1 B 189 Abschnitt 010 und Abschnitt 020

Abstufung zur Landesstraße L 112

Die im Zuge der B 189 gelegene Teilstrecke Abschnitt 010 (Netzknoten 3036 036 bis Netzknoten 3036 001 – Station 0,000 bis Station 0,896) und Abschnitt 020 (Netzknoten 3036 001 bis Netzknoten 2936 008 – Station 0,000 bis Station 1,280) wird nach Verkehrsfreigabe und Widmung der A 14 zur Landesstraße abgestuft und wird Landesstraße L 112. Künftiger Träger der Straßenbaulast ist das Land Brandenburg.

Die Definition zur Einstufung zu einer Landesstraße nach § 3 BbgStrG besagt:

"Landesstraßen sind Straßen mit mindestens regionaler Verkehrsbedeutung, die innerhalb eines Landesgebietes untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und überwiegend dem über das Gebiet benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte hinausgehenden Verkehr, insbesondere den durchgehenden Verkehrsbeziehungen dienen oder zu dienen bestimmt sind."

Die erste in der Definition der Landesstraßen genannte Voraussetzung zur Einstufung als Landesstraße, ein Verkehrsnetz untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen zu bilden, wird von der jetzigen B 189 im betrachteten Abschnitt erfüllt. Sie verfügt künftig im Süden über einen Anschluss an eine Landesstraße und im Norden (AS Wittenberge) über einen Anschluss an die Bundesfernstraße B 195, B 189 und A 14.

Als zweite Voraussetzung verlangt § 3 (2) BbgStrG, dass sie dem Durchgangsverkehr innerhalb eines Landes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Mit der o.g. Definition wird deutlich, dass sich die Landesstraßen durch eine Erschließungsfunktion innerhalb des gesamten Landesgebietes oder von großen Teilen des Landesgebietes auszeichnen, deren räumliche Ausdehnung über das Kreisgebiet oder das benachbarter Kreise hinausgeht.

Aus der Verbindung der abzustufenden B 189, die zwischen der Landesgrenze BB/ ST und der AS Wittenberge, der B 195 und der weiterführenden B 189 sowie zwischen dem Land Brandenburg (Landkreis Prignitz) und dem Land Sachsen Anhalt (Landkreis Stendal) besteht, kann im Zusammenhang mit dem übergeordneten Straßennetz eine weiträumige Erschließungsfunktion innerhalb eines Landesgebietes und über zwei Bundesländer hergeleitet werden. Das Landesstraßennetz stellt im wesentlichen die Ergänzung des Bundessfernstraßennetzes dar. Die abzustufende B 189 zur Landesstraße ergänzt in diesem Bereich länderübergreifend das Bundessfernstraßennetz. Das vorhandene Straßennetz weist nur weiter östlich eine Verbindung einer Landesstraße (L 10) zum Land Sachsen Anhalt auf. Weiter westlich besteht lediglich eine Fährverbindung zwischen der Landesstraße L 121 im Land Brandenburg und der Bundesstraße B 493 im Land Sachsen Anhalt. Somit ist

die abzustufende B 189 neben der zukünftigen A 14 eine für die gesamte Region wichtige länderübergreifende Verkehrsverbindung.

Die Abstufung zur Landesstraße wird begründet mit der Weiterführung der zukünftigen Straßenklasse - Landesstraße im Land Sachsen Anhalt und deren Erschließungsfunktion im Zusammenhang mit dem übergeordneten Straßennetz.

Eine weitergehende Abstufung zu einer Kreis- oder Gemeindestraße erfüllt somit nicht die Anforderungen entsprechend BbgStrG § 3(3) und § 3(4).

2.2.2 B 189 Abschnitt 030

Einziehung der B 189

Die im Zuge der Bundesstraße B 189 gelegene 260 m lange Teilstrecke im Abschnitt 030 (Netznoten 2936 008 bis Netznoten 2936 007) Einbindung zur A 14 Anschlussstelle Wittenberge wird zurückgebaut und verliert somit jede Verkehrsbedeutung. Nach § 2 Absatz 4 FStrG wird diese Teilstrecke als öffentliche Straße mit Wirksamwerden der Straßensperrung für diesen Rückbau eingezogen.

2.2.3 B 195 Abschnitt 010

Einziehung der B 195

Die im Zuge der Bundesstraße B 195 gelegene 620 m lange Teilstrecke im Abschnitt 010 (Netznoten 2936 008 bis Netznoten 2935 204) Einbindung zur A 14 Anschlussstelle Wittenberge wird zurückgebaut und verliert somit jede Verkehrsbedeutung. Nach § 2 Absatz 4 FStrG wird diese Teilstrecke als öffentliche Straße mit Wirksamwerden der Straßensperrung für diesen Rückbau eingezogen.

2.2.4 B 189 neu

Widmung zur B 189

Nach § 2 FStrG in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3763) und Gesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4015) erhält die neu gebaute Teilstrecke der B 189 im Bereich Anschlussstelle Wittenberge (aus Richtung Wittenberge bis zum Achsschnittpunkt mit der A 14) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr mit der Verkehrsfreigabe zur Verfügung gestellt. Die oben genannte Teilstrecke wird in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und wird Bestandteil der B 189. Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

2.2.5 B 195 neu

Widmung zur B 195

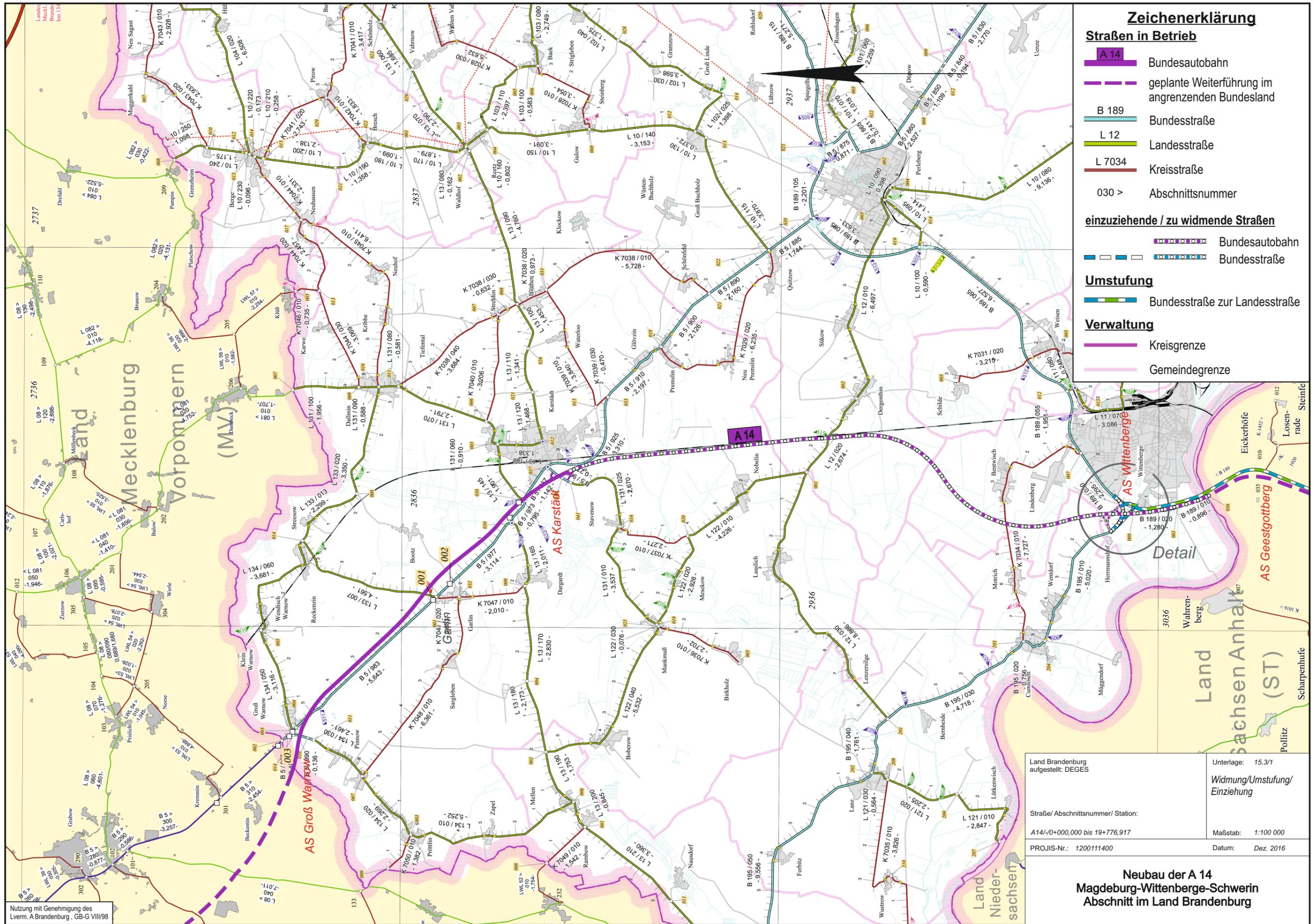
Nach § 2 FStrG in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3763) und Gesetz vom

11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4015) erhält die neu gebaute Teilstrecke der B 195 im Bereich Anschlussstelle Wittenberge (ab Achsschnittpunkt mit der A 14 in Richtung Wentdorf) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr mit der Verkehrsfreigabe zur Verfügung gestellt. Die oben genannte Teilstrecke wird in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und wird Bestandteil der B 195. Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

Der erste Teil der Definition für eine Landesstraße ist erfüllt. Der zweite Teil der Definition von der übergreifenden Verkehrsverbindung von benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten ist in diesem Abschnitt nicht erfüllt. Aus diesem Grunde entsprechen die vorhandenen verkehrlichen Randbedingungen nicht den Anforderungen, die an eine Landesstraße zu stellen sind.

3. Erläuterungen zur Unterlage 15.3/1 und 15.3/2

In der Unterlage 15.3/1 ist die weiterführende Abstufung der B 189 in Richtung Sachsen Anhalt mit dargestellt. Des Weiteren sind durch den Neubau der Anschlussstelle Abschnitte von Landesstraßen und Bundesstraßen neu herzustellen. Vorhandene Bundesstraßen sind einzuziehen. Diese Abschnitte sind in der Unterlage 15.3/1 ebenfalls dargestellt. Für den Bereich der Anschlussstelle AS Wittenberge wurde ein Detailplan (Unterlage 15.3/2) zur besseren Darstellung erarbeitet.



Zeichenerklärung

- Straßen in Betrieb**
- A 14 Bundesautobahn
 - B 189 geplante Weiterführung im angrenzenden Bundesland
 - L 12 Bundesstraße
 - L 7034 Landesstraße
 - L 7034 Kreisstraße
 - 030 > Abschnittsnummer
- einziehende / zu widmende Straßen**
- A 14 Bundesautobahn
 - B 189 Bundesstraße
- Umstufung**
- B 189 Bundesstraße zur Landesstraße
- Verwaltung**
- K 7031/020 Kreisgrenze
 - L 10/080 Gemeindegrenze

Land Brandenburg aufgestellt: DEGES	Unterlage: 15.3/1
<i>Widmung/Umstufung/ Einziehung</i>	
Straße/ Abschnittsnummer/ Station: A14/0+000,000 bis 19+776,917	
PROJIS-Nr.: 1200111400	Datum: Dez. 2016
Maßstab: 1:100 000	

**Neubau der A 14
Magdeburg-Wittenberge-Schwerin
Abschnitt im Land Brandenburg**

Nutzung mit Genehmigung des
Lverm. A Brandenburg, GB-G VIII/98

Straßen in Betrieb

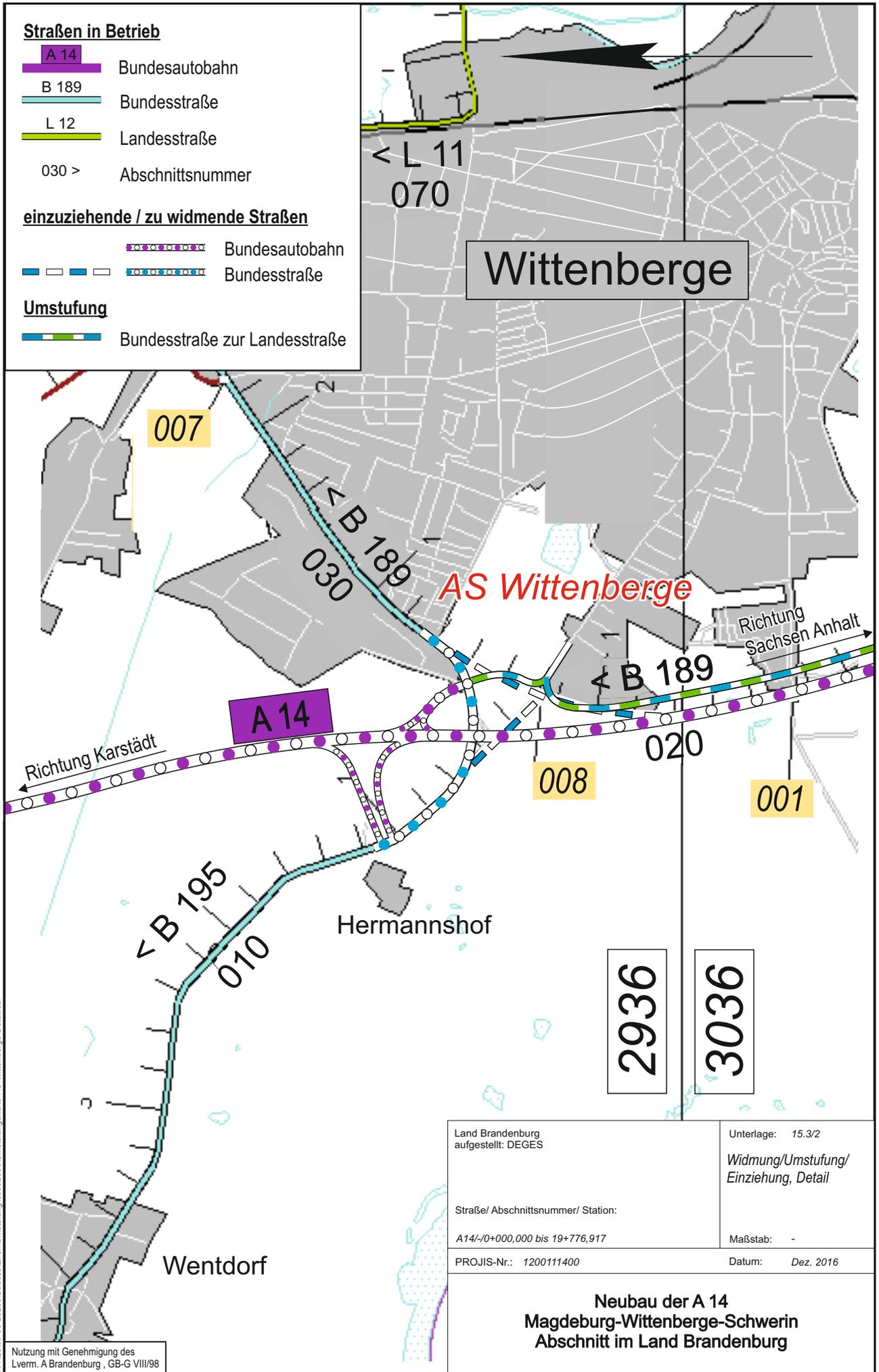
- A 14 Bundesautobahn
- B 189 Bundesstraße
- L 12 Landesstraße
- 030 > Abschnittsnummer

einziehende / zu widmende Straßen

- Bundesautobahn
- Bundesstraße

Umstufung

- Bundesstraße zur Landesstraße



J:\FA256\05-252001\Strasse\LP3\Umstufung\06092006\Umstufungskarte-AS-Wittenberge-Detail.cdr

Nutzung mit Genehmigung des Lverm. A Brandenburg, GB-G VIII/98

Land Brandenburg aufgestellt: DEGES	Unterlage: 15.3/2
Straße/ Abschnittsnummer/ Station: A14/-/0+000,000 bis 19+776,917	Widmung/Umstufung/ Einziehung, Detail
PROJIS-Nr.: 1200111400	Maßstab: -
Datum: Dez. 2016	

**Neubau der A 14
Magdeburg-Wittenberge-Schwerin
Abschnitt im Land Brandenburg**

Tabellarische Zusammenfassung der Längen

vorgesehene Umstufung	Aufstufung/ Widmung bzw. neue Straße					Abstufung/ Einziehung				Einziehung
	zu BAB	zu B	zu L	zu K	zu Gem	zu B	zu L	zu K	zu G	
Abschnitt (Abs.)	Angaben in km									
B 189 (010;020)							2,176			
B 189 (030)										0,260
B 189		0,357								
B 195 (010)										0,620
B 195		0,382								
Summe		0,739					2,176			0,880
A 14	19,777									
AS Wittenberge										
(Rampe a)	0,233									
(Rampe b)	0,200									
(Rampe c)	0,177									
(Rampe d)	0,212									
Summe	20,599									

Ergebnis der Netzveränderung	
Widmung zur Bundesautobahn	20,599
Differenz Bundesautobahn	20,599
Einziehung von Bundesstraßen	0,880
Widmung von Bundesstraßen	0,739
Aufstufung zur Bundesstraße	
Abstufung von Bundesstraßen	2,176
Differenz Bundesstraßen	-2,317
Einziehung von Landesstraßen	
Widmung von Landesstraßen	2,176
Aufstufung zur Landesstraße	
Abstufung von Landesstraßen	
Differenz Landesstraßen	2,176

Hinweis:

Lage der Rampen vgl. Anlage